



Für die Gemeinde Hittisau

Sachbearbeiter: Lukas Rüb  
Tel.: +43 5512 26000-21  
E-Mail: baurecht@regiobregenzerwald.at  
Zahl: hi131.9-7/2023-2-6  
Datum: 05.06.2023

Antragsteller: Michel Bechter, Kirchenbühl 567/5, 6952 Hittisau  
Vorhaben: Teilabbruch und Neubau des bestehenden Wohngebäudes  
Standort: Gst-Nr .226, KG 91008 Hittisau

## K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 18.04.2023, eingelangt bei der Behörde am 24.05.2023, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Teilabbruch und Neubau des bestehenden Wohngebäudes auf der Liegenschaft, Gst-Nr .226, KG 91008 Hittisau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der häusler bau und architektur gmbh, z.H. Julius Häusler, Dorf 43, 6943 Riefensberg, vom 12.04.2023 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Mittwoch 21.06.2023**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**09:00 Uhr an Ort und Stelle**

anberaamt.

**Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).**

### **Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Hittisau, [www. Hittisau.at](http://www.Hittisau.at) kundgemacht.

## Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

## Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister  
im Auftrag

||GI\_PADES\_BLOCK\_WITHOUT\_BORDERS||

Lukas Rüb

Ergeht an:

Michel Bechter, Kirchenbühl 567/5, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Reinhold Bechter, Helmisau 116b, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Josef Gottlieb Bechter, Helmisau 115/2, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Monika Bechter, Helmisau 116b, 6952 Hittisau, Brief: RSb

Paul Jakob, Brand 154/Top 1, 6952 Hittisau, Brief: RSb

häusler bau und architektur gmbh, z.H. Julius Häusler, Dorf 43, 6943 Riefensberg, E-Mail: An architektur@haeusler.work

A1 - Telekom Austria, E-Mail: An kundmachung.west@A1.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Vorarlberger Energienetze GmbH, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

Gemeinde Hittisau– mit dem Ersuchen,

- um Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde (§ 42 Abs. 1 AVG)

*Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:  
die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung*